

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 24.01.2012 im Verwaltungsgebäude Baesweiler.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.55 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

Beckers, Rolf
für Esser, Gerd
Creuels, Peter
Dederichs, Norbert
für Lankow, Wolfgang
Fritsch, Dieter
Hannes, Michaela
Koch, Franz
Koch, Franz-Josef **als Vorsitzender**
Kohlhaas, Margarete
Körlings, Franz
Mandelartz, Alfred
für Lindlau, Detlef
Menke, Wilfried
für Reinartz, Ferdinand
Nohr, Jens
Schaffrath, Siegfried
Schmitz, Andreas
Schöneborn, Christian
für Casielles, Juan Jose

b) sachkundiger Einwohner:

Sarioglu, Hakan

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Dipl.-Ing. Meyer
Dipl.-Ing. Sauren

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 06.01.2012 auf Dienstag, 24.01.2012, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 13.12.2011
2. Umgestaltung der Maarstraße, Stadtteil Baesweiler
hier: Vorstellung der Planung
3. Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 82 - Am Bergpark -, Stadtteil Baesweiler
hier: Vorstellung der Planung
4. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB
5. Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - 2. Änderung, Stadtteil Setterich
 1. Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 2 mit Gebietsabgrenzung
 2. Vorstellung der Änderungsplanung
 3. Beschlussvorschlag zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
6. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung;
 - 6.1. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 - Bebauungsplan Mariastraße - gem. § 31 BauGB
 - 6.2. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bebauungsplan "Bahnhofstraße II" - gem. § 31 BauGB
 - 6.3. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11, 1.-15. Änderung - Bebauungsplan Gut Driesch - gem. § 31 BauGB
 - 6.4. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 - Ortsteil Setterich - gem. § 31 BauGB

7. Information über die Planungen anderer Städte und Gemeinden
8. Ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Antrag der SPD-Fraktion
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung:

11. Abschluss eines Vertrages über die Herstellung von Erschließungsanlagen und über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - 4. Änderung
12. Neubau Haus Setterich
hier: Vergabe des Auftrages für Innentüren
13. Vergabe des Auftrages für den Straßenbau Emil-Mayrisch-Straße/ Glück-Auf-Straße sowie Außenanlage Quartiersgarten und Erbdrostenallee südliche Teilfläche
14. Vergabe von Ingenieurleistungen zur Planung und Durchführung der Kanalbaumaßnahmen Novalisweg, Fontaneweg, Gerhard-Hauptmann-Weg, Königsberger Straße, Jochen-Klepper-Weg und punktuelle Sanierung im Stadtgebiet
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschloss der Ausschuss, den Tagesordnungspunkt 4 vor dem Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln.

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 13.12.2011

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Niederschrift vom 13.12.2011 einstimmig zur Kenntnis.

2. Umgestaltung der Maarstraße, Stadtteil Baesweiler hier: Vorstellung der Planung

Da sich die vorhandene Straße Maarstraße zwischen "An der Maar" bis Friedensstraße in einem relativ schlechten Zustand befindet und durch die Kanalerneuerung weitere Ausbesserungsstellen entstehen würden, beabsichtigt die Stadt im Zuge der Kanalbaumaßnahme die Fahrbahn einschließlich Nebenanlagen unter Berücksichtigung eines verbesserten Stellplatzkonzeptes zu erneuern.

Hierzu wurde das Ingenieurbüro Berg & Partner, Aachen, beauftragt, die Planung durchzuführen. Die vorgelegte Planung des Ingenieurbüros wurde in der Sitzung vorgestellt.

Ausschussmitglied Mandelartz bat darum, den Zeitpunkt der Bürgerinformation auch den Ausschussmitgliedern mitzuteilen, damit diese bei Bedarf den Anwohnern behilflich sein können. Des Weiteren bat er um Auskunft, ob durch den Ausbau die Anwohner finanziell belastet würden.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch teilte hierzu mit, dass Beiträge entsprechend dem KAG erhoben werden. Auf Anfrage von Ausschussmitglied Beckers hinsichtlich der neu anzupflanzenden Baumart teilte I. und Techn. Beigeordneter Strauch mit, dass durch die vor ca. 30 - 40 Jahren an der Maarstraße gepflanzten Kugelahornbäume bislang keine Schäden sowohl im Untergrund als auch an der Oberfläche verursacht worden sind, sodass diese weiterhin erhalten bleiben sollen. Auf Grund der guten Erfahrungen sollen die Neuanpflanzungen daher wieder mit Kugelahorn erfolgen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte der Planung einstimmig zu und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung einer Bürgerinformation und der anschließenden Umsetzung der Baumaßnahme.

3. Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 82 - Am Bergpark -, Stadtteil Baesweiler hier: Vorstellung der Planung

Im Bebauungsplangebiet Nr. 82 - Am Bergpark - soll zeitnah mit dem Bau der Erschließungsstraßen begonnen werden.

Hierzu hat das Ingenieurbüro Schädlich aus Wassenberg ein Konzept entwickelt, das in der Sitzung vorgestellt wurde.

Ausschussmitglied Mandelartz bat darum, das Konzept hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Ausweisung im nächsten Verkehrs- und Umweltausschuss vorzustellen.

Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch sagte dies zu.

Weiterhin bat er um einen zeitnahen Ausbau des Herzogenrather Weges, da ansonsten die künftigen Bewohner der Seniorenanlage keine gesicherte Wegeverbindung Richtung Kapellenstraße hätten.

Ausschussmitglied Körlings regte an, dass der Investor im Bereich der geplanten Grünflächen eine Landemöglichkeit für den Rettungshubschrauber nach Möglichkeit vorsehen solle. Des Weiteren bat er darum, dass der Herzogenrather Weg während des Ausbaus für landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar bleibt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte dem vorgestellten Konzept bei einer Enthaltung Konzept zu.

4. **Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung**
1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung aufzustellen. Zu dem o.g. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 28.11.2011 bis zum 04.01.2012 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Im Parallelverfahren wurde die Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf, die Begründung sowie die Textlichen Festsetzungen liegen der Originalniederschrift als Anlage 2, 3 und 4 bei.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Städtereion Aachen, Schreiben vom 04.08.2011:**

A 70 - Umweltamt:

Immissionsschutz:

Die StädteRegion Aachen teilt mit Schreiben vom 18.10.2011 mit, dass aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes gegen das Planvorhaben Bedenken erhoben werden.

Stellungnahme:

Zwischenzeitlich hat der Gutachter sein schalltechnisches Gutachten überarbeitet.

Der Gutachter schlägt folgende aktive Schallschutzmaßnahmen vor:

Aktiver Schallschutz A

Entlang des Herzogenrather Weges wird ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von $H = 2,50$ m errichtet.

Aktiver Schallschutz B

Die nach Norden hin ausgerichteten Dachterrassen Haus 1/ Haus 2 erhalten dreiseitig eine Brüstung in Massivbauweise. Auf dieser Brüstung ist eine Verglasung aus einem 6 mm Verbundicherheitsglas als aktive Lärmschutzeinrichtung aufzustellen. Gefordert wird eine Mindesthöhe (Brüstung und Verglasung) erforderlich $H = 2,30$ m in Bezug zum Obergeschossniveau.

Aktiver Schallschutz C

Die Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Obergeschoss in den Fassadenbereichen - gem. der Kennzeichnung in der Anlage A - erhalten außen in einem Abstand von ca. 10 cm zur Fassade eine Zusatzverglasung aus einem 6 mm Verbundicherheitsglas. Diese Zusatzverglasung muss die jeweilige Fensteröffnung umlaufend mit mindestens 20 cm überlappen.

Das Umweltamt empfiehlt, hierzu die rechtlichen Grundlagen im Bebauungsplan zu schaffen und spätestens im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass vor einer Nutzung der geplanten Wohnbebauung durch einen Gutachter bestätigt wird, dass alle erforderlichen "aktiven Schallschutzmaßnahmen" tatsächlich vorhanden sind.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Aktiver Schallschutz A

Entlang des Herzogenrather Weges wird ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von $H = 2,50$ m errichtet.

Aktiver Schallschutz B

Die nach Norden hin ausgerichtete Dachterrassen Haus 1/ Haus 2 erhalten dreiseitig eine Brüstung in Massivbauweise. Auf dieser Brüstung ist eine Verglasung aus einem 6 mm Verbund-icherheitsglas als aktive Lärmschutzeinrichtung aufzustellen. Gefordert wird eine Mindesthöhe (Brüstung und Verglasung) erforderlich $H = 2,30$ m in Bezug zum Obergeschossniveau.

Aktiver Schallschutz C

Die Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Obergeschoss in den Fassadenbereichen gem. der Kennzeichnung in der Anlage A erhalten außen in einem Abstand von ca. 10 cm zur Fassade eine Zusatzverglasung aus einem 6 mm Verbund-icherheitsglas. Diese Zusatzverglasung muss die jeweilige Fensteröffnung umlaufend mit mindestens 20 cm überlappen.

Die rechtlichen Grundlagen sind im Bebauungsplan zu schaffen und spätestens im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass vor einer Nutzung der geplanten Wohnbebauung durch einen Gutachter bestätigt wird, dass alle erforderlichen "aktiven Schallschutzmaßnahmen" tatsächlich vorhanden sind.

Landschaftsschutz:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landschaftsschutzes erhebliche Bedenken. Im Rahmen eines Vorabstimmungsgespräches, an dem Vertreter der Stadt und von der ULB teilnahmen, wurde vereinbart, dass der an der Westgrenze des Plangebietes vorhandene Waldstreifen zwar reduziert werden kann, eine Mindestbreite von 25,00 Meter aber einzuhalten ist. Den vorgelegten Unterlagen ist allerdings zu entnehmen, dass der Waldstreifen in Höhe des geplanten Altenpflegeheimes bis auf 15 Meter Breite reduziert werden soll.

Den Unterlagen wurde ein Gestaltungsplan beigelegt, dem zu entnehmen ist, dass der verbleibenden Waldstreifen als Parkanlage ausgewiesen werden und darin u. a. ein Weg angelegt

werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass der Waldstreifen seine ursprüngliche Funktion "naturnahe Grünfläche für Maßnahmen des Naturschutzes" beibehalten muss. Die o. a. vorgesehene Nutzung widerspricht den abgestimmten Vereinbarungen.

Stellungnahme:

Der Gestaltungsplan stellte lediglich einen Vorentwurf dar. Die zuvor genannten Bedenken wurden in den Entwurf eingearbeitet und werden auch im parallel geführten Flächennutzungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung sieht nun einen durchgehenden Grünstreifen in einer Breite von 25 m mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ vor. Somit kann der Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion erhalten bleiben.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt den Grünstreifen durchgehend auch entlang des Altenheimes in einer Breite von 25,00 m mit der Zweckbestimmung "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" darzustellen und den Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion zu erhalten.

Ökologisches Ausgleichserfordernis

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag hat ein ökolog. Ausgleichserfordernis von 123.049 Ökowerteinheiten (zzgl. 21.030 Ökowerteinheiten für den BP 44 "Pestalozzistraße" sowie 60 Ökowerteinheiten für den BP 66, 1. Änderung "Wolfsgasse") ermittelt. Es ist vorgesehen 50 %, d.h. 72.100 Ökowerteinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 249 und 286 auszugleichen sowie das Kompensationsdefizit in Höhe von 72.039 Ökowerteinheiten ebenfalls 50 % über das Ökokonto Grube Adolf der EBV GmbH in Herzogenrath-Merkstein, Flur 44, Flurstück 1554 auszugleichen.

Diese Vorgehensweise wurde mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Das Kompensationsdefizit in Höhe von 123.049 Ökowerteinheiten wird zur Hälfte (72.100 Ökowerteinheiten) auf dem Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 249 und 286 sowie mit 72.039 (50 %) Ökowerteinheiten über das Ökokonto Grube Adolf der EBV GmbH in Herzogenrath-Merkstein, Flur 44, Flurstück 1.554 ausgeglichen.

b) **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 20.07.2011:**

1. Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Rothe - Erde I" und "Rothe - Erde II" sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl Alexander I". Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern "Rheinland" und "Zukunft". Eigentümerin der Bergwerksfelder "Rothe - Erde I" und "Rothe - Erde II" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Carl Alexander I" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Inhaberin der Erlaubnis "Rheinland" ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis "Zukunft" ist EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

2. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.
3. Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentaugebäude, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach

heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

4. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.
5. Im hier geführten Bergbau - Altlast - Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für das direkte Umfeld des o. a. Planungsbereiches nördlich und östlich derzeit folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:

Betriebsfläche d. Schachtanlage Carl-Alexander/Nr. 5003-S-001-1

Lagerplatz d. Schachtanlage Carl-Alexander /Nr. 5003-S-001-2

Kokerei mit Nebengewinnung Carl-Alexander /Nr. 5003-S-001-3

Halde Carl Alexander /Nr. 5002-A-001

Im Bereich der Verdachtsfläche endete die Bergaufsicht. Die Katalogunterlagen ermöglichen keinen konkreten Aussagen zu den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten und es liegen auch keine Angaben über eine Folgenutzung innerhalb der Verdachtsflächen vor. Er wird hier davon ausgegangen das Ihnen die altlastenrelevanten Daten aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten der ehemals unter Bergaufsicht stehenden Flächen bekannt sind, da Ihnen in der Stellungnahme dieses Hauses zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände - anlässlich Ihres Beteiligungsschreibens vom 21.04.2008 die hier vorliegenden Informationen über die o. a. Altlast-Verdachtsflächen mitgeteilt wurden. Weitere Details liegen derzeit nicht vor.

6. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

- zu 1. Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander I“ und der Erlaubnis „Zukunft“ und wurde

als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt im Schreiben vom 26.07.2011 mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

RWE Power ist Eigentümer der Bergwerksfelder „Rothe-Erde I und II“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt mit Schreiben vom 17.08.2011 ebenfalls mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren ebenfalls beteiligt. Die Bitte um einen Hinweis als Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ sollte in die Begründung aufgenommen werden.

- zu 2. und 3. Die Verwaltung empfiehlt, in der Bebauungsplanänderung den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus aufzunehmen. Ebenfalls sollte ein Hinweis auf die von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.
- zu 4. Die Belange von RWE Power sind gemäß Schreiben vom 17.08.2011 nicht berührt.
- zu 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 - Am Bergpark - wurde bereits eine altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten vom 12.02.2004). Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.
- zu 6. Die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, folgende Hinweise in die Bebauungsplanänderung aufzunehmen:

1. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch Anstieg des Grubenwasser Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Bitte um einen Hinweis als Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ wird in die Begründung aufgenommen.

2. Der Planbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohleletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben.

c) **Geologischer Dienst, Schreiben vom 03.08.2011:**

Der geologische Dienst stellt fest, dass das Plangebiet BP 82 der Stadt Baesweiler nach Erkenntnissen des Geologischen Dienstes NRW von der Sandgewandstörung gequert wird (NNW - SSE). Die Lagegenauigkeit der Störung kann um etwa 100 m beiderseits der dargestellten Linie variieren.

Im Bereich des Bebauungsplanes wird diese Störung vom Geologischen Dienst NRW als nicht seismisch aktiv angesehen. Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3, Unterklasse T. Die Vorgaben der DIN 4149 (Fassung April 2005) sind zu beachten.

Entlang der Sandgewandstörung verläuft innerhalb des Plangebietes die lithologische Grenze zweier verschiedener Oberen Grundwasserleiter. Diese befindet sich nach Erkenntnissen des Geologischen Dienstes NRW ungefähr mittig des Plangebietes: Im westlichen Bereich stellen den Oberen Grundwasserleiter tertiäre Tone und Sande dar (vgl. Lage der ehemaligen Tongrube Carl-Alexander), im östlichen Abschnitt liegen quartäre Hauptterrassensedimente (Sand und Kies) vor.

Die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten sind unterschiedlich und können zu gebäudeschädlichen Setzungsdifferenzen führen. Es wird empfohlen, den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf seine Tragfähigkeit und sein Setzungsverhalten zu untersuchen und zu bewerten.

Im Bereich der Störzone ist mit variierenden Versickerungseigenschaften von Niederschlagswasser zu rechnen.

Nach der BK 25 Blatt Nr. 5003 Linnich ist auf der gesamten Planfläche kein gewachsener "anstehender Löß" mehr vorhanden, sondern Auftragsboden.

Aus geowissenschaftlicher Sicht sind folgende Kennzeichnungen nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan empfehlenswert:

1. Hinweis auf Erdbebenzone 3T;
2. Hinweis auf tektonische Störzone (Sandgewand - Störung);
3. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Sumpfungsauswirkungen;

4. Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich aufgrund unterschiedlichtragfähiger Schichten;
5. Hinweis auf Versickerungseigenschaften des Untergrundes.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.

1. Hinweis auf Erdbebenzone 3T;
2. Hinweis auf tektonische Störzone (Sandgewand - Störung);
3. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Sumpfungsauwirkungen;
4. Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich aufgrund unterschiedlichtragfähiger Schichten;
5. Hinweis auf Versickerungseigenschaften des Untergrundes.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten“.

1. Hinweis auf Erdbebenzone 3T;
2. Hinweis auf tektonische Störzone (Sandgewand - Störung);
3. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Sumpfungsauswirkungen;
4. Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich aufgrund unterschiedlichtragfähiger Schichten;
5. Hinweis auf Versickerungseigenschaften des Untergrundes.

d) **Städteregion Aachen, Schreiben vom 15.08.2011:**

A 61.1 Straßenbau und Verkehrslenkung:

Aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Anregung:

Der geplante Seniorenpark mit Altenpflegeheim mit ca. 80 Plätzen wird u.a. Verkehr durch Beschäftigte und Besucher erzeugen. Die Lage innerhalb der geschlossenen Ortschaft bietet günstige Voraussetzungen zur Anfahrt mit dem Fahrrad. Zur Förderung des Radverkehrs wird daher angeregt, gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB geeignete Flächen auf dem Grundstück für das Fahrradparken der Einwohner, Beschäftigten und Besucher im B-Plan festzusetzen oder über eine textliche Festsetzung zu regeln. Die Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) geben hierzu Richtwerte (Tab. B-2).

Es wird angeregt, in Verhandlung mit dem Investor die Installation hochwertiger Fahrradhalter für die Fahrradstellplätze zu vereinbaren, die ein stabiles, komfortables und sicheres Abstellen der Fahrräder gewährleisten (keine so genannten "Felgenknicker").

Stellungnahme:

Die Anregung auf die Festsetzung einer Fläche für den ruhenden Fahrradverkehr sowie die Installation hochwertiger Fahrradhalter wurde mit dem Investor besprochen und wird im Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB geregelt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt die Festsetzung einer Fläche für den ruhenden Fahrradverkehr sowie die Installation hochwertiger Fahrradhalter in einem Städtebaulichen Vertrag zu regeln.

- 1.3 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Ein Bewohner der Stadt Baesweiler erhebt gegen die geplante 68. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung Einspruch. Er beabsichtigt im Bereich der geplanten Änderung ein Baugrundstück zur Errichtung eines Einfamilienhauses zu erwerben.

Seine Bedenken begründet er wie folgt:

Die Stadt Baesweiler hat mit dem Bebauungsplan Nr. 82 für ihre Bürger ein sehr schönes und attraktives Wohngebiet geschaffen. Derzeit gibt es leider im gesamten Stadtgebiet nur wenige attraktive Bauplätze für Einfamilienhäuser.

Die geplante Änderung FNP und damit auch des B-Planes Nr. 82 stellt in seinen Augen einen sehr hohen Nachteil für die bisherige Attraktivität des Baugebietes dar. Nur weil ein Investor ein Altenheim bauen will, wird den Baesweiler Bürgern die Gelegenheit genommen, Grundstücke in sehr guter Lage zu erwerben.

Die Möglichkeit zur Errichtung eines Altenheims, was durchaus erforderlich ist, ist an anderer exponierter Lage im Stadtgebiet Baesweiler seines Erachtens durchaus gegeben.

Insbesondere die Lage des geplanten Altenheims ist aus verkehrstechnischer Sicht äußerst ungünstig. Eine erhöhte Verkehrsbelastung durch das gesamte Betriebsgeschehen und Besucheraufkommen führt zudem unweigerlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität für die Mitbürger des Wohngebietes.

Stellungnahme:

Sollte ein Bauherr die Nähe des Pflegeheims meiden, so gibt es innerhalb des Stadtgebietes ausreichend Alternativstandorte.

Die Gründe des Allgemeinwohls, in diesem Fall die Bereitstellung seniorengerechter Wohnungen in Verbindung mit einem Pflegeheim, überwiegen.

Hinzu kommt die günstige Lage des Plangebietes zum CarlAlexanderPark, der in seiner Funktion als Naherholungsgebiet von den Bewohnern des Wohnheims und der Appartements wahrgenommen werden kann.

Weiterhin können negative Emissionen durch das Pflegeheim ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1.5 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Städtereion Aachen Schreiben vom 22.12.2011**

Landschaftsschutz:

Die StädteRegion Aachen teilt mit Schreiben vom 22.12.2011 mit, dass aus Sicht des Landschaftsschutzes keine Bedenken bestehen, wenn festgesetzt wird, dass die konkrete Abbuchung des ökologischen Restdefizits über das „Ökokonto Grube Adolf“ spätestens zum Beginn des Zeitpunktes der Erschließungsmaßnahmen erfolgt.

Stellungnahme:

Die Abbuchung des ökologischen Restdefizits wird über das „Ökokonto Grube Adolf“ erfolgen, spätestens zum Beginn des Zeitpunktes der Erschließungsmaßnahmen und wird in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Die Abbuchung des ökologischen Restdefizits wird über das „Ökokonto Grube Adolf“ erfolgen, spätestens zum Beginn des Zeitpunktes der Erschließungsmaßnahmen und wird in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt.

b) ASEAG mit Mail vom 12.12.2012

Gegen die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes – Am Bergpark – bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bis zu 600m von den nächstliegenden Bushaltestellen „CarlAlexanderPark“ der Buslinien 51, 151 auf dem Herzogenrather Weg entfernt liegt und somit nicht ausreichend vom öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erschlossen wird. Der Nahverkehrsplan 2003 – 2007 für den Kreis Aachen weist 400m als Grenzwert für die zumutbare Erreichbarkeit der Haltestellen in der betreffenden Ortslage (Mittelpunkt, solitäre Ortsteile und Ortsteile in Randlage) aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und Beschäftigten und sichert darüber hinaus die Zielsetzung, die Lagegunst der Stadt Baesweiler zu stärken und die Erreichbarkeit zu sichern, daher sollte eine kürzere Anbindung angestrebt werden.

Stellungnahme:

Der wünschenswerte Haltestellenradius von 400m kann aufgrund der Lage des Plangebietes aus infrastrukturellen Gründen und der ungünstigen verkehrlichen Anbindung (L 51/151) derzeit nicht eingehalten werden. Hinzuweisen ist aber auf die Anschlussmöglichkeit in ca. 450 m Entfernung an die L 431 (Haltestelle CAP Landschaftsader).

Eine zusätzliche Linienführung an das geplante Wohngebiet wird derzeit mit dem AVV diskutiert. Sollten sich hier Möglichkeiten ergeben, werden die entsprechenden Vorschläge dem zuständigen Ausschuss unterbreitet.

Ergänzend hierzu teilte I. und Techn. Beigeordneter Strauch mit, dass derzeit auch die Einrichtung eines Shuttle-Busses durch den Investor geprüft würde.

Ausschussmitglied Mandelarz bat die Verwaltung eindringlich, diese beiden Möglichkeiten weiter zu verfolgen, da die jetzige ÖPNV-Anbindung im Hinblick auf die künftige Einwohnerstruktur unzureichend sei

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Mail vom 08.12.2011**

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmung der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitten Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Stellungnahme:

Der aufgeführte Hinweis wurde bereits zur frühzeitigen Behördenbeteiligung in den textlichen Festsetzungen eingearbeitet.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 02.12.2011**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 bzw. der 4. Änderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt im bergbaurechtlichen Erlaubnisfeld „Rheinland“. Nach Auskunft der Inhaberin Wintershall Holding GmbH Bestehen hierdurch keine Einschränkungen für eine Bebauung oder das Bauvorhaben. Es sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung. Der Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wurde bereits in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.

e) **BUND mit Mail vom 12.12.2011**

1. Der städtebauliche Entwurf sollte nur die Bäume darstellen, die auch per Pflanzgebot gepflanzt werden müssen. Alles andere ist Wunschdenken bis Bürgertäuschung.
2. Die Grünfläche kann nicht als Ersatzaufforstung gewertet werden. Darüber hinaus fordern wir eine ästhetisch ansprechende naturnahe Grünflächengestaltung, zu der wir bei Interesse gerne weitere Ideen vortragen. Zumindest sollten ausschließlich einheimische Gehölze und Stauden verwendet werden.
3. Eine Integration von Regenwasserverdunstungsmulden mit Dauerstau-Wasserflächen ist zu prüfen. Wir sind verwundert, wieso in anderen nahen Bauplanverfahren die Regenwasserversickerung geologisch (zumindest mit Rigolen usw.) möglich ist und fordern das auch hier!

Wege sind ausschließlich in wassergebundener Bauweise herzustellen. Von einer Beleuchtung ist abzusehen. Andernfalls sind nur Nachtinsektenfreundliche Leuchtkörper vorzusehen.

4. Der Spielbereich wird begrüßt und sollte naturnah gestaltet werden (Geländemodellierung, Steine, Totholz usw.). Es sollte keine Flächenversiegelung stattfinden!
5. Die eingeschossige Bauweise wird abgelehnt, da sie mit dem Flächenschutz nicht vereinbar ist. Daher sind architektonische Lösungen zu suchen, die weitere Geschosse vorsehen, ohne das jedes Haus einen Fahrstuhl braucht (Reihenhäuser, oder wenn es Einzelhäuser sein müssen, die Häuser verbindende Stege mit zentralem Fahrstuhl).
6. Die Gebäude am Herzogenrather Weg sollten von dort erschlossen werden, damit die Gärten gen Süden ausgerichtet sind. Damit ist auch eine Straßenflächenärmere und damit freiraumschonendere Erschließung denkbar.
7. Die Festsetzungen zu Fassaden, Dacheindeckung, Einfriedungen werden begrüßt.
8. Die Mehrheit der Stellplätze sollte konzentriert werden, da es sich auch für Senioren um fußläufige Wegestrecken handelt. Es ist zumindest pro Haus nur ein Stellplatz nötig.

Stellplätze sind mit Rasengittersteinen auszuführen.

Sämtliche Straßen sind als Spielstraßen zu dimensionieren.
9. Die Gebäude sollten als Energieplus-Häuser konzipiert werden.
Die Nutzung von erneuerbaren Energien (Solar und Erdwärme) sollte selbstverständlich sein und die Gebäude entsprechend durch Festsetzungen ausgerichtet werden (Dachneigung und –exposition).
10. Wir schlagen vor zur besseren Einbindung ins Landschaftsbild, den höheren Gebäudekomplex dem bestehenden Siedlungsrand zuzuordnen und dann die Gebäudehöhe abzustufen.
11. Sämtliche Baumpflanzungen wie beispielsweise der Baumhain sind per Pflanzgebot festzusetzen.
12. Es sollten nur gebietsheimische Bäume verwendet werden.
13. Bei den kleinkronigen Bäumen sind Sortenzüchtungen wie Kugel, Säulen usw. auszuschließen.

M7: Zierapfelbäume können auf den Grundstücken, aber nicht auf den Straßen gepflanzt werden. Hier können neben Hainbuche auch Vogelbeere, Mehlbeere usw. gepflanzt werden, die besser mit dem einzuhaltenden Lichtraumprofil zu vereinbaren sind und ein höheres Lebensalter erreicht.

Den Bäumen sollte ein Pflanzbeet von min. 4 qm Größe zugestanden werden, was deren Standsicherheit und Lebensalter erhöht (1.2.1).

Wir schlagen vor, die Pflanzliste M 1 um die Rotbuche zu ergänzen, die zur potentiellen natürlichen Vegetation gehört. Diese Liste sollte für alle Baumanpflanzungen verbindlich sein.

Die kleinkronige Eberesche sollte der Pflanzliste M 2 zugeordnet werden.

Die Apfelrose ist nicht einheimisch und sollte daher aus der Pflanzliste M 3 gestrichen werden.

Die Gebietsheimischkeit ist für die Essig- und Bibernelle zu prüfen und ggf. sind diese Arten aus der Pflanzliste ebenso zu streichen.

M 2 und M 3 sollten für alle flächigen Pflanzflächen verbindlich sein und um einheimische Stauden und Saatgutmischungen ergänzt werden.

Für die Waldersatzaufforstung sollte eine Pflanzliste festgelegt werden.

Es sollte ausschließlich gebietsheimisches Pflanzmaterial (auch bei den Sträuchern!), zumindest Material nach dem Forstgesetz verwendet werden.

14. Dem 10m Gehölzwaldrand ist ein mind. 5 m breiter Staudensaum vorzulagern. Randbereiche zu Landwirtschaftsflächen sind mit einer Zäunung zu versehen, damit die Maßnahme nicht „unter den Pflug“ genommen werden kann.

Die Umsetzung der Maßnahme sollte vor bzw. zeitgleich mit der Rodung des Bestandes einher gehen.

15. Es sollte geprüft werden, ob die älteren Gehölzbestände nicht im BP integriert werden können. Zumindest sind sie extra und nicht innerhalb des sicherlich geringwertigeren Waldbestandes auszugleichen.

Das Holz der zu fallenden Pappeln ist ortsnah (auf der Halde) als Biotopholz oder zur Anreicherung von Spielbereichen zu verwenden.

Das Vorkommen von Sperber und Baumfalke ist auszuschließen und eine Höhlenkartierung durchzuführen (Umweltbericht S. 12 F-Plan).

Stellungnahme:

- Zu 1: Der städtebauliche Entwurf ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Zu 2,3,4,5,10-15 : Der Umweltbericht wurde mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und es wurden keine Bedenken geäußert. Aus diesem Grund bleiben die Anregungen unberücksichtigt.
- Zu 6: Für vier Gebäude kann die Erschließung nicht vom Herzogenrather Weg aus erfolgen, da in diesem Bereich ein Lärmschutzwall vorgesehen ist. Den anderen beiden Gebäuden sind vom Herzogenrather Weg aus öffentliche Parkplätze vorgelagert, die sowohl den Besuchern der Wohnanlage als auch Nutzern des CarlAlexanderParks zur Verfügung stehen.
- Zu 8: Die Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit wurde auf einen reduziert.
- Die Ausführung der Stellplätze regelt der städtebauliche Vertrag. Die entsprechende Ausweisung der Verkehrsflächen erfolgt im Fachausschuss.
- Zu 9: Der Investor beabsichtigt, die Gebäude energiesparend und nach modernen Standards zu errichten. Eine diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung:

Ausschussmitglied Körlings bat darum, die Textlichen Festsetzungen an zwei Stellen wie folgt zu korrigieren:

- A/ 2.1.4
.... Garagen- und Stellplätzen
ändern in
..... Garagen- und Stellplatzflächen

- B/ 1.4
.... an bestehende bekannte Nachbargebäude
ändern in
.... an bestehende Nachbargebäude

I. und Techn. Beigeordneter Strauch teilte hierzu mit, dass beide "fehlerhaften" Textformulierungen bereits festgestellt worden sind und diese auch entsprechend geändert wurden.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Gegenstimme vor, zu beschließen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung wird mit der beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

5. **Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - 2. Änderung, Stadtteil Setterich**
1. **Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 2 mit Gebietsabgrenzung**
 2. **Vorstellung der Änderungsplanung**
 3. **Beschlussvorschlag zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 2 mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 80 und umfasst den Eingangsbereich des Plangebietes, gelegen am "Ederener Weg" und nördlich der vorhandenen Bebauung "Pastorsweide". Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4.600 qm (0,46 ha).

Der Geltungsbereich sowie die Begründung sind aus den der Originalniederschrift beigefügten Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

Für den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg - soll die Festsetzung der Geschossigkeit von einem Vollgeschoss auf max. zwei Vollgeschosse geändert werden.

Durch die geplante Änderung der zulässigen Geschosse passt sich das Plangebiet der Umgebung an, die im Bereich Christine-Englerth-Ring durch 2- bis 4- geschossige Bauweise und im Bereich der angrenzenden Siedlung Pastorsweide durch 1- bis 2-geschossige Bauweise geprägt ist.

Um den kleineren Grundstücken im rückwärtigen Bereich eine etwas großzügigere Aufenthaltsfläche zu ermöglichen, wird die angrenzende ökologische Ausgleichsfläche geringfügig reduziert. Eine Kompensation erfolgt durch eine Erweiterung der ökologischen Ausgleichsfläche im Bereich Ederener Weg/Am Klärwerk. Hierdurch wird die Gesamtgröße der ökologischen Ausgleichsfläche beibehalten

Durch die geplante Änderung wird kein zusätzliches Baurecht geschaffen.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 80 haben weiterhin Bestand.

Auf Antrag von Ausschussmitglied Körlings werden die Textlichen Festsetzungen dahingehend geändert, dass keine Drempele im Dachgeschoss zulässig sind.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung

Die Aufstellung erfolgt in Verfahren nach § 2 BauGB.

2. Vorstellung der Planung:

Die Verwaltung hat den Planentwurf in der Sitzung vorgestellt.

3. Beschlussvorschlag zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

6. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung;

6.1. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 - Bebauungsplan Mariastraße - gem. § 31 BauGB

Für das im Bestand vorhandene Wohnhaus ist die Errichtung eines rückwärtigen Anbaus geplant. Dieser soll als eingeschossiger Anbau errichtet werden. Der Bebauungsplan weist jedoch eine zwingende Zweigeschossigkeit aus.

Stellungnahme:

Der Antragssteller plant die Errichtung eines eingeschossigen rückwärtigen Anbaus an das bestehende Wohnhaus. Das im Bestand vorhandene Wohnhaus bleibt in seinen Maßen als zweigeschossiges Gebäude vorhanden. Der

Anbau soll in einer Tiefe von ca. 5,00 m innerhalb des Baufensters errichtet werden, so dass die rückwärtige Baugrenze eingehalten wird. Der Bebauungsplan setzt jedoch für diesen Bereich zwingend eine zweigeschossige Bebauung fest.

Bei dem geplanten Anbau handelt es sich hier jedoch um einen rückwärtigen eingeschossigen Anbau, der von der Straße aus nicht sichtbar ist und somit den Straßenraum nicht prägt. Prägend für den Straßenraum ist das bestehende, zur Straße hin orientierte, Hauptwohnhaus, das in seinen Maßen unverändert erhalten bleibt.

Die geplante eingeschossige Erweiterung ist hinsichtlich der nachbarschützenden Aspekte wie Belichtung und Verschattung der angrenzenden Grundstücke sogar wünschenswert.

Zudem sind auf den angrenzenden Nachbargrundstücken bei zwei Doppelhäusern (Nr. 17-23) eingeschossige Anbauten in geringerer Tiefe im Bestand genehmigt vorhanden, so dass die Befreiung sowohl unter dem Aspekt des Nachbarschutzes als auch städtebaulich vertretbar ist. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zur Errichtung eines eingeschossigen rückwärtigen Anbaus auf dem Grundstück zuzustimmen.

6.2. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bebauungsplan "Bahnhofstraße II" - gem. § 31 BauGB

Für das Wohnhaus ist die Errichtung einer Doppelgarage in Verlängerung der Erschließungsstraße geplant. Diese würde jedoch nicht innerhalb der seitlichen Abstandflächen, sondern vom Haus abgerückt errichtet werden.

Stellungnahme:

Der Antragssteller plant die Errichtung der Garage außerhalb der überbaubaren Flächen und außerhalb der seitlichen Abstandflächen. Dadurch entspricht die Garage nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes. Gemäß Punkt 3.2 der textlichen Festsetzungen sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der seitlichen Abstandflächen zulässig. Die Abstandflächen dürfen seitlich und rückwärtig um 2,00 m überschritten werden.

Aufgrund der atypischen Ecklage des Grundstücks an einer Stichstraße und aufgrund der Anordnung des Baufensters auf dem Baugrundstück in Verlängerung der angrenzenden Grundstücke parallel zur Straße ist die Errichtung der Garage innerhalb des Baufensters oder in den seitlichen Abstandflächen mit einer erheblichen Versiegelung des Grundstücks verbunden.

Daher ist geplant, die Doppelgarage in Verlängerung der Erschließungsstraße auf dem Grundstück zu errichten, um eine großflächige Versiegelung des Grund-

stücks aufgrund langer Zufahrten zu den Garagen und den damit auch verbundenen Emissionsbelastungen der angrenzenden Nachbarn zu vermeiden.

Die geplante Garage soll mit einem Abstand von 1,00 m zum angrenzenden Fußweg errichtet werden. Die Befreiung wird mit der Auflage erteilt werden, diesen 1,00 m breiten Streifen immergrün zu bepflanzen und die Begrünung dauerhaft zu erhalten.

Der erforderliche Stauraum für die geplante Garage von 5,00 m wird zudem eingehalten. Rückwärtig grenzt an das Grundstück ein Weg an, zu dem die Garage den erforderlichen Abstand von 3,00 m einhält.

Aufgrund der atypischen Ecklage des Grundstücks ist die beantragte Befreiung städtebaulich vertretbar und insbesondere aufgrund der an die Garage angrenzenden Wegeparzelle auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zur Errichtung der Garage außerhalb des Baufensters und außerhalb der seitlichen Abstandflächen zuzustimmen, sofern ein Mindestabstand von 1,00 m zum seitlichen Weg eingehalten und dieser immergrün bepflanzt und unterhalten wird.

6.3 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11, 1.-15. Änderung - Bebauungsplan Gut Driesch - gem. § 31 BauGB

Für das im Bestand vorhandene Wohnhaus ist die Errichtung eines rückwärtigen Anbaus geplant. Dieser soll als eingeschossiger Anbau mit einem flach geneigten Dach (Dachneigung < 5°) errichtet werden. Der Bebauungsplan weist jedoch in diesem Bereich eine zwingende Dreigeschossigkeit bis zu einer Tiefe von 15,00 m aus. Zudem ist bis zu einer Tiefe von 10,00 m eine Dachneigung von 23°-45° vorgeschrieben.

Stellungnahme:

Der Antragssteller plant die Errichtung eines eingeschossigen rückwärtigen Anbaus an das bestehende Wohnhaus. Das zur Straße hin orientierte Hauptwohnhaus bleibt in seiner Tiefe von 7,80 m als Bestand erhalten. Der Anbau soll ca. 8,20 m tief innerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Baufensters errichtet werden. Der Bebauungsplan weist für eine Tiefe von insgesamt 15,00 m eine zwingende Dreigeschossigkeit aus und legt bis zu einer Tiefe von 10,00 m eine Dachneigung von 23°-45° fest. Ab einer Tiefe von mehr als 10,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie ist ausnahmsweise eine Dachneigung von 0°-30° zulässig.

Im Hinblick auf die dann gegenüber den Festsetzungen vorgezogene Gliederung des Baukörpers in zwei unterschiedlich hohe Bauteile ist zudem eine Gestattung der ab 10,00 m ausnahmsweise möglichen geringeren Dachneigung städtebaulich folgerichtig und angemessen.

Bei dem geplanten Anbau handelt es sich hier zudem um einen rückwärtigen Anbau, der von der Straße aus nicht sichtbar ist und somit den Straßenraum nicht prägt. Prägend für den Straßenraum ist das bestehende, zur Straße hin orientierte, Hauptwohnhaus, das in seinen Maßen unverändert erhalten bleibt. Die Verpflichtung zur Errichtung eines dreigeschossigen Anbaus, der als rückwärtiger Anbau den Straßenraum nicht prägen oder beeinträchtigen würde, würde aus wirtschaftlichen Erwägungen zu einer unbeabsichtigten Härte führen, zumal der Bauherr nur erdgeschossigen Raumbedarf bekundet.

Auf den angrenzenden Nachbargrundstücken sind zudem ebenfalls in entsprechender Tiefe eingeschossige Anbauten vorhanden, so dass sowohl unter dem Aspekt des Nachbarschutzes als auch aus städtebaulicher Sicht die Befreiung vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zur Errichtung eines eingeschossigen rückwärtigen Anbaus mit einer Dachneigung zwischen 0° und 5° auf dem Grundstück zuzustimmen.

6.4 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 - Ortsteil Setterich - gem. § 31 BauGB

Die Ausschussmitglieder Schafftrath und Schmitz erklärten sich für befähigt, begaben sich in den Zuschauerraum und nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 - Ortsteil Setterich, Adenauerring - ist die Errichtung eines eingeschossigen freistehenden Wohnhauses mit Garage als barrierefreier Alterswohnsitz ausschließlich erdgeschossig geplant.

Das Wohnhaus soll die seitliche Baugrenze um einen Meter überschreiten und zudem mit diesem Meter in der im Bebauungsplan festgesetzten A-Fläche errichtet werden.

Stellungnahme:

Der Antragssteller plant die Errichtung eines eingeschossigen, barrierefreien Bungalows als freistehendes Einfamilienhaus mit einer seitlich angrenzenden Garage. Dadurch wird die Baugrenze zur seitlich angrenzenden Privatstraße hin um 1,00 m überschritten und die im Bebauungsplan festgesetzte A-Fläche in diesem Bereich überbaut.

Der Antragsteller plant das Wohnhaus explizit als eingeschossigen, barrierefreien Alterswohnsitz. Daraus ergibt sich erdgeschossig ein größerer Platzbedarf, als dieser - bei möglicher zulässiger Ausnutzung eines Dachgeschosses - sonst erdgeschossig nötig wäre.

Zum links benachbarten Grundstück hält das Vorhaben die erforderliche Abstandsfläche ein, zur rechts angrenzenden Privatstraße verbleibt weiterhin ein Abstand von 4,00 m.

Die mit dem Vorhaben geplanten 120 qm Wohnfläche stellen dabei einen realistischen, altersgerechten zeitgemäßen Raumbedarf dar.

Aufgrund der Ecklage des überschreitenden Gebäudeteiles und seiner rein seitlichen Orientierung zur angrenzenden Privatstraße hin, sind die Befreiungen städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Befreiung wird jedoch unter der Voraussetzung erteilt, dass das geplante Wohngebäude barrierefrei ausgebildet wird und ein mit Baulast zu sichernder Teilbereich des rückwärtig - mangels ungesicherter Erschließung entgegen den Bebauungsplan-Festsetzungen zur Zeit nicht bebaubaren - Grundstücksbereiches zur Kompensation der in Anspruch genommenen A-Fläche unversiegelt bleibt und eine dauerhafte Begrünung erfährt.

Die Ausschussmitglieder Schafftrath und Schmitz erklärten sich für befangen, begaben sich in den Zuschauerraum und nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, den Anträgen auf Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zur Überschreitung der seitlichen Baugrenze um 1,00 m und der Errichtung des Wohnhauses mit Garage zuzustimmen, sofern eine barrierefreie Ausbildung umgesetzt wird und rückwärtig eine angemessene Baubeschränkung zur Kompensation der A-Fläche mit Baulast gesichert wird.

7. Information über die Planungen anderer Städte und Gemeinden

Stadt Herzogenrath:

- Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße"
hier: Öffentliche Auslegung - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Bebauungsplan II/37 E "Raderfeld"
hier: Erneute (verkürzte) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Interessen der Stadt Baesweiler werden durch die Planungen erkennbar nicht berührt.

8. **Ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung** **hier: Antrag der SPD-Fraktion**

Mit dem als Anlage 1 der Originalniederschrift beigefügtem Schreiben beantragte die SPD-Fraktion eine Berichterstattung hinsichtlich ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes, hier Bebauungsplan, vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelnen in einem Fachplan bzw. einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Der Begleitplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Der landschaftspflegerische Begleitplan oder ökologische Fachbeitrag wird mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen abgestimmt.

Der im Fachbeitrag ermittelte ökologische Ausgleich ist jedoch nicht zwingend in Gänze herzustellen. Im Rahmen der Realisierung der Baugebiete innerhalb der Stadt Baesweiler sind jedoch bisher alle Ausgleichserfordernisse zu 100 % umgesetzt worden.

In der Zeit von 1989-1991 wurden fünf Bebauungspläne rechtskräftig und die entsprechenden Baugebiete errichtet. Hier erfolgte der erstmals vorgeschriebene ökologische Ausgleich in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des damaligen Kreises Aachen noch auf den jeweiligen Baugrundstücken.

Seit 1992 sind insgesamt 40 Bebauungspläne bzw. erforderlich gewordene Bebauungsplanänderungen rechtskräftig geworden und wurden entsprechend baulich umgesetzt. Hier erfolgte der ökologische Ausgleich innerhalb des Plangebietes als zusammenhängende Grünfläche bzw. außerhalb des Plangebietes im Außenbereich.

Insgesamt verfügt die Stadt Baesweiler über drei ökologische Ausgleichsflächenpools mit einer Gesamtfläche von 26.586 qm. Diese befinden sich nördlich der Georgstraße, Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Flurstück 1047, nördlich der Kläranlage Setterich, Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstücke 249 und 286 sowie südlich des Bebauungsplanes Nr. 84 - Aldenhovener Straße/Lovericher Straße -, Gemarkung Puffendorf, Flur 4, Flurstück 933. Hiervon sind 4.563 qm als ökologischer Ausgleich für insgesamt zwei Bebauungspläne und drei Bebauungsplanänderungen angelegt worden. Die noch vorhandenen Freiflächen sind in Teilen rechtskräftigen Bebauungsplänen zugeordnet, deren bauliche Umsetzung noch nicht erfolgte.

Seit 1992 sind insgesamt 287.460 qm ökologische Ausgleichsflächen angelegt worden. Diese setzen sich aus folgenden Biotoptypen zusammen:

| Typ | Sum (Größe) |
|---------------------------------|-------------|
| Feldgehölze | 115.440 |
| Feldgehölze / Baumwiese | 40.734 |
| Feldgehölze / Sukzessionsfläche | 56.221 |
| Obstwiese | 36.866 |
| Sukzessionsfläche | 38.199 |

Die Herstellung und die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, explizit festgelegt. Der Fachbeitrag ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Ebenso sind die grünordnerischen Festsetzungen Inhalt der textlichen Festsetzungen zum jeweiligen Bebauungsplan.

Seit 1998 verfügt die Stadt Baesweiler über eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Kostenerstattungsbeträge sind von dem Grundstückseigentümer des jeweiligen Bebauungsplangebietes zu entrichten. Hiervon werden sowohl die Herrichtung als auch die 3- bzw. 5-jährige Entwicklungspflege, je nach Biotoptyp, finanziert. Nach Ablauf der Entwicklungspflege werden die ökologischen Ausgleichsflächen durch den städtischen Bauhof betreut.

Im Bereich des Grube Adolf Parks, Stadt Herzogenrath, wurde seitens der Evonik eine größere Ausgleichsfläche angelegt, auf die Kommunen städteregeionsweit zurückgreifen können. Für den noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung, soll hieraus ein untergeordneter Anteil des erforderlichen Ausgleichs in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde dem Bebauungsplan zugeordnet werden.

Die Zahlung eines Ersatzgeldes an die StädteRegion ist bisher nicht erfolgt.

Ergänzend hierzu teilte I. und Techn. Beigeordneter Strauch dem Ausschuss mit, dass es darüber hinaus die Möglichkeit gebe, in Ermangelung eigener Flächen, ein sogenanntes Ersatzgeld an die StädteRegion zu zahlen, mit dem diese dann den ökologischen Ausgleich auf Flächen innerhalb des Kreisgebietes herstellen kann.

Sowohl Ausschussmitglied Fritsch als auch Ausschussmitglied Körlings bedankte sich für die ausführlichen Informationen. Auf dieser Basis könnten nun alle die bisherigen Aktivitäten in Sachen ökologischer Ausgleich nachvollziehen.

Ausschussmitglied Beckers schloss sich diesen Ausführungen an und betonte die Wichtigkeit von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. Gleichzeitig forderte er jedoch darauf hinzuwirken, dass diese künftig ausschließlich auf dem Baesweiler Stadtgebiet erfolgen sollen.

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die vorstehenden Erläuterungen einstimmig zur Kenntnis.

9. Mitteilungen der Verwaltung

I. und Techn. Beigeordneter Strauch teilte dem Ausschuss mit, dass im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Ausbau eines Radweges entlang der Geilenkirchener Straße sechs Anwohner das Konzept eingesehen haben. Hievon haben vier Anwohner den Ausbau begrüßt, ein Anwohner hat um Verschiebung einer Baumscheibe gebeten. Ein weiterer Anwohner hat angeregt, das Konzept zugunsten einer Mischfläche zu verändern, damit der Radfahrer über die Fahrbahn geführt werden kann. Weiterhin sollte die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf diesem Abschnitt dann auf 30 km/h begrenzt werden.

Diese Thematik sei mit der Polizei und dem Ordnungsamt mit dem Ergebnis besprochen worden, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung sowohl als Tempo 30-Zone als auch als Tempo 30-Strecke verkehrsrechtlich nicht ausgewiesen werden kann. Somit entfällt auch die in der "Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA 2010)" vorgesehene Radverkehrsführung in Mischverkehr, für die eine Beschränkung auf 30 km/h Voraussetzung ist.

Möglich wäre die Markierung von Angebotsstreifen, bei denen jedoch sämtliche Parkmöglichkeiten auf der Geilenkirchener Straße entfallen würden. Gegen ein solches Konzept hätten sich zudem die Anwohner vor einigen Jahren im Rahmen einer Bürgerbeteiligung ausgesprochen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch schlug daher vor, es bei dem vom Verkehr- und Umweltausschuss beschlossenen Konzept zu belassen. Der Anwohner werde entsprechend informiert.

10. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Ausschussmitglied Kohlhaas bat darum, die wassergebunden Wege im Volkspark Instand zu setzen. Das Gleiche gelte auch für einige Wege auf den Friedhöfen, so Ausschussmitglied Körlings.

Ausschussmitglied Mandelartz bat um Instandsetzung des Weges am Spielplatz Anne-Frank-Ring, da es hier immer wieder zu größeren Wasseransammlungen komme.